

TRANSPARENZBERICHT

der

Dr. Steinberg & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Hamburg

**für das Geschäftsjahr 2016/2017
(1. September 2016 bis 31. August 2017)**

INHALTSVERZEICHNIS:

	<u>Seite</u>
I. EINLEITUNG	3
II. DIE DR. STEINBERG & PARTNER GMBH	3
1. Rechtliche Strukturen und Eigentumsverhältnisse	3
2. Leitungsstruktur	4
III. RICHTLINIEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND RISIKOMANAGEMENT	5
1. Vorbemerkungen	5
2. Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit	5
3. Qualitätssicherungssystem	7
3.1. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Aufträgen	7
3.2. Externe Qualitätskontrolle	8
3.3. Qualitätssicherungssystem	9
IV. Mandanten	14
1. Dienstleistungsangebot und Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2016/2017	14
2. Liste der im Geschäftsjahr 2016/2017 geprüften Unternehmen von öffentlichen Interesse	15
V. Human Resources	15
1. Mitarbeiter	15
2. Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Partner und der leitenden Angestellten	16
3. Qualität durch Förderung von Mitarbeiterpotentialen	17
4. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Abschlussprüfern	18
5. Einhaltung der berufsständischen Fortbildungsverpflichtung	19
VI. Erklärung der Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH	21

I. EINLEITUNG

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir gesetzlich verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag unseres Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB durchgeführt hat. Unser Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.

Nach der mit Wirkung zum 1. September 2016 erfolgten Übernahme von 20 % der Anteile der Dr. Steinberg & Partner GmbH durch die Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG), Hamburg, besteht zwar zum Teil eine organisatorische, nicht aber eine rechtliche Einheit. Zum gleichen Zeitpunkt haben die Gesellschafter der Steinberg & Partner GmbH ihren Beitritt zur deutschen Partnerschaft von Mazars erklärt. Nach dem vollständigen Übergang des gesamten Personals auf die RBSM GmbH & Co. KG wird seit diesem Zeitpunkt die überwiegende Mehrheit der Prüfungs- und Beratungsmandanten über einen Betriebspachtvertrag von der Mazars GmbH & Co. KG abgewickelt.

Die Transparenzberichterstattung gem. Artikel 13 Verordnung (EU) 537/2014 erfolgt in diesem Bericht. Hiermit geben wir der Öffentlichkeit einen Einblick in die nationale gesellschaftsrechtliche Struktur der Dr. Steinberg & Partner GmbH. Mit der Darstellung der Leitungs- und Aufsichtsstruktur sowie unseres Qualitätssicherungssystems legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in der Praxis umsetzen.

II. DIE DR. STEINBERG & PARTNER GMBH

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 35932 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 und wurde im Geschäftsjahr 2016/2017 von folgenden Gesellschaftern gehalten:

- Matthias Hondt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt
- Lutz Beck, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Matthias Wempe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Jörn Dieckmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Mazars GmbH & Co. KG (seit 01.09.2016)

Keiner der Gesellschafter besitzt die Mehrheit der Stimmrechte.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Matthias Hondt, Lutz Beck, Matthias Wempe und Jörn Dieckmann.

2. Leitungsstruktur

Die Leitung der Gesellschaft obliegt den geschäftsführenden Gesellschaftern. Sie vertreten die Gesellschaft jeweils mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

Als Gesamtprokuristen der Gesellschaft sind Frau WP/StB Kathrin Meier-Haskamp, Herr WP/StB Christian Gluba, Frau WP/StB Sonja Karwinski, Herr WP/StBSören Rudolph und Herr WP/StB Frank Selbeck bestellt und vertreten diese gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Herr WP/StB Lutz Beck ist der für die Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortliche Partner unseres Unternehmens.

III. RICHTLINIEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND RISIKOMANAGEMENT

1. Vorbemerkungen

Seit 1. September 2016 besteht eine organisatorische Verknüpfung mit den Unternehmen der Mazars-Gruppe. Unsere Gesellschaft kann daher auf fachliche und verwaltungstechnische Ressourcen der Mazars-Gruppe zurückgreifen und ist in hohem Maße in deren Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung und des Risikomanagements eingebunden. Soweit in den folgenden Ausführungen auf bestimmte entsprechende Stabstellen und Funktionen verwiesen wird, handelt es sich hierbei um solche der Mazars Deutschland.

2. Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit

Die berufsständischen Grundlagen sind integraler Bestandteil der internen Fortbildungsprogramme und stehen allen Partnern und Mitarbeitern jederzeit im Online-Zugriff zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind vor der Auftragsannahme eines Prüfungsauftrags oder eines anderen unabhängigkeitsrelevanten Auftrags Informationen zu den (eventuellen) Auftraggebern und ihren Organen und Gesellschaftern einzuholen, um eine fundierte Entscheidung über eine Angebotsabgabe (und Auftragsannahme) treffen zu können. Die berufsrechtliche Unabhängigkeit im Allgemeinen und die Unabhängigkeit gem. §§ 319a, 319b HGB sowie EU-APrVO 537/2014 im Besonderen wird durch einen standardisierten E-Mail-basierten Konfliktcheck sichergestellt. Sowohl der nationale als auch der internationale Konfliktcheck werden zentral veranlasst, überwacht und dokumentiert. Nationale und

internationale Verbindungen von Mandanten werden zentral mit der Unterstützung einschlägiger Datenbanken durch speziell geschulte Mitarbeiter verifiziert.

Praxisgerechte Checklisten unterstützen die Identifikation aller gesetzlichen Ausschlussgründe. Damit wird sichergestellt, dass unsere Unabhängigkeit zweifelsfrei gegeben ist, dass die sich aus einem Auftrag ergebenden Risiken bereits im Vorfeld weitgehend analysiert sind und wir die fachlichen und personellen Anforderungen bei einer Auftragsannahme erfüllen können. Mazars Deutschland verfügt zudem über eindeutige Regelungen zu Interessenkonflikten. Droht ein sol-

cher Konflikt, wird der Auftrag entweder abgelehnt oder es werden angemessene Sicherungsmaßnahmen ergriffen.

Alle Gesellschafter und Geschäftsführer der zur Mazars-Gruppe Deutschland gehörenden Unternehmen werden in diesen Prozess eingebunden und haben ihre Unabhängigkeit zu erklären.

Vor einer anstehenden Auftragsfortführung einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung (Wiederbestellung) prüfen die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer (Prüfungspartner), ob die Voraussetzungen für eine Auftragsfortführung nach berufsrechtlichen und nach den Mazars-spezifischen Kriterien noch gegeben sind.

Nicht-Prüfungsleistungen bei Prüfungsmandaten bedürfen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Prüfungsleistungen der vorherigen Kommunikation und Bestätigung durch das Risk Management sowie der Genehmigung des Prüfungspartners, der den Jahresabschluss und/oder den Konzernabschluss des Mandanten verantwortet. Einmal jährlich müssen alle Partner und fachlich arbeitenden Mitarbeiter der Mazars-Gruppe Deutschland eine Unabhängigkeitserklärung abgeben. Für Kapitalmarktunternehmen gilt die Unabhängigkeitsanforderung für alle Partner weltweit. In diesem Zusammenhang ist es allen Partnern der Mazars-Organisation sowie ihren direkten Angehörigen untersagt, eine direkte oder eine wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an börsennotierten Prüfungsmandanten der Organisation zu halten. Persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen einem Mitglied des Prüfungsteams und einem Mitglied der Geschäftsführung der geprüften Gesellschaft oder einer Person, die eine Schlüsselfunktion in Bezug auf die Prüfung innehat, sind gleichfalls untersagt. Die Partner der zur deutschen Mazars-Gruppe gehörenden Unternehmen sowie die Mitarbeiter des jeweiligen Prüfungsteams dürfen weder direkte noch wesentliche indirekte finanzielle oder geschäftliche Beziehungen mit einem Prüfungsmandanten der deutschen Mazars-Gruppe unterhalten, mit Ausnahme der marktüblichen Beziehungen als Kunde. Alle Mitarbeiter haben Zugang zu einer Liste jener Mandanten, die den berufsrechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen unterliegen. Darüber hinaus werden regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu den Prozessen der Man-

dats- und Auftragsannahme durchgeführt. Ebenso finden Mitarbeiterschulungen zu Konsultations- und Eskalationsprozessen statt.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Aufträgen

Für eine Übergangszeit bis zur Einführung eines weltweit eingesetzten Mazars-Prüfungstools (Group Audit Platform) erfolgt die Prüfungsdokumentation weiterhin mit individuellen Arbeitspapieren und der Software CaseWare.

Unsere Softwarelösung stellt eine workflowbasierte Abwicklung des gesamten Prüfungsauftrags sicher. Mit unseren elektronischen Hilfsmitteln wird insgesamt ein sachgerechter, moderner Prüfungsworkflow effizient gestaltet. Die Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden angemessen dokumentiert. Das gewährleistet auch eine Überwachung der Prüfungsdurchführung und Beurteilung der Prüfungsergebnisse.

Im Rahmen unserer Prüfungsansätze ist zunächst eine umfassende Analyse der Unternehmensstrategie und der Geschäftsprozesse der Mandanten unter Einbeziehung ihrer Planungs- und Überwachungssysteme vorzunehmen. Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Risikofrüherkennungssystem. Nach Ermittlung der Risikostruktur wird die Prüfungsstrategie entwickelt, das individuelle Prüfungsprogramm sachgerecht vorbereitet und die Prüfung in der für jeden Transaktionszyklus adäquaten Intensität unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Die Prüfungsplanung unterliegt der laufenden Kontrolle durch die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und wird durch diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen freigegeben. Die Planung dient dem Prüfungsteam als verbindliche Vorgabe, die unter Anleitung von erfahrenen Prüfungsleitern und Wirtschaftsprüfern bearbeitet werden muss und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen angepasst wird.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht die Prüfung. Auftretende Fragen der Mandanten oder aus dem Prüfungsteam werden so kurzfristig geklärt. Anschließend verifiziert der mitunterzeichnende Wirtschaftsprüfer alle wichtigen Prüfungsfeststellungen und das Gesamtergebnis. Sofern es sich um die Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB) handelt, sind die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse laufend mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer zu besprechen und abzustimmen. Sie müssen von diesem vor der Auslieferung der Berichtsentwürfe freigezeichnet werden. Bei bedeutsamen Zweifelsfragen ist eine fachliche Konsultation vorgesehen. Für diese stehen neben den Spezialisten aus den Fachabteilungen von Mazars (z. B. Internationale Rechnungslegung, Recht, IT and Process Assurance) Wirtschaftsprüfer mit besonderen (Branchen-)Erfahrungen zur Verfügung. Abschließend findet für alle unsere Prüfungsberichte eine Berichtskritik statt, die in einer gesonderten Fachabteilung, durchgeführt wird. Die Archivierung der Arbeitspapiere erfolgt spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung der Vertraulichkeit. Zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems wird jährlich sowie bei gegebenem Anlass eine interne Nachschau durchgeführt. Über die Ergebnisse und ggf. einzuleitenden Maßnahmen wird ein Nachschaubericht erstellt. Die Umsetzung der einzuleitenden Maßnahmen wird von der Geschäftsführung überwacht.

3.2. Externe Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind nach § 57a WPO verpflichtet, sich einer regelmäßigen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dieser Verpflichtung sind wir nachgekommen, indem wir uns wie folgt der Prüfung unterzogen haben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat für Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg zuletzt am 1. Februar 2016 die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO erteilt. Darin wurde bestätigt, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Die Gesellschaft verfügt über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich ergibt,

dass die Eintragung als Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO vorgenommen worden ist. Laut Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle muss die nächste Qualitätskontrollprüfung spätestens im Jahr 2020 erfolgen. Der Qualitätskontrollbericht gemäß § 57a Abs. 5 WPO muss spätestens am 20. Dezember 2020 vorliegen.

Die letzte Inspektion, die unter den Regelungen der seinerzeitigen Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) stattgefunden hat, wurde mit Schreiben der Kommission vom 30. März 2016 beendet.

3.3. Qualitätssicherungssystem

Die Richtlinien und Verfahren zur Qualitätssicherung stehen im Einklang mit den allgemeinen und gesetzlichen Anforderungen an die Qualität und die Pflichten unserer beruflichen Tätigkeit. Diese sind in der WPO, in der Berufssatzung sowie in nationalen und internationalen Standards verankert. Hierbei haben insbesondere die im Qualitätsstandard Nr. 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW QS 1) konkretisierten Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis sowie ISQC 1 "Quality control for firms that perform audits and reviews of financial statements, and other assurance and related services engagements" sowie Revised ISA 220 "Quality Control for an Audit of Financial Statements" (ISA 220) Eingang gefunden.

Von besonderer Bedeutung für unsere Qualitätssicherung sind die in § 55b WPO und Teil 4 der BS (§§ 45 ff. BS) verankerten Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem und die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO.

Wesentliche Elemente unseres Qualitätssicherungssystems sind hierbei in den Leitlinien zur Personal- und Mitarbeiterentwicklung sowie im Organisations- und Prüfungshandbüchern dokumentiert. Bezüglich der besonderen Anforderungen an unser Personalwesen verweisen wir auf unsere weiterführenden Ausführungen in Abschnitt V zu diesem Bericht.

Die organisatorischen und fachlichen Handbücher zur Prüfungsdurchführung stehen allen fachlichen Mitarbeitern der Gesellschaft und der Gruppe in elektronischer Form jederzeit zur Verfügung. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die darin dokumentierten Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Pflicht zur Überwachung von Qualitätssicherungssystemen ergibt sich aus den nationalen wie internationalen Standards zur fachlichen Berufsausübung. Eine zentrale Maßnahme der Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung gemäß § 48 BS bildet die Berichtskritik. Diese ist für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen zwingend in unserem Haus vorgesehen. Vor Auslieferung unserer beruflichen Äußerung findet für alle Prüfungsberichte eine Berichtskritik durch erfahrene und nicht in die Auftragsabwicklung eingebundene Mitarbeiter statt.

In unserem Qualitätssicherungssystem stellt die interne Nachschau ein weiteres wichtiges Instrument der Qualitätssicherung dar. Wir führen unter der Leitung eines erfahrenen Prüfungspartners durch auftragsunabhängige Wirtschaftsprüfer jährlich eine Nachschauprüfung durch, um die Einhaltung unserer Arbeitsvorgaben und der qualitätssichernden Anforderungen zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Nachschau werden den Mitarbeitern kommuniziert. Bei Feststellungen ziehen wir Konsequenzen und sichern durch entsprechende Schulungsmaßnahmen oder die Einführung zusätzlicher Arbeitshilfsmittel (z.B. Checklisten und Anleitungen) die kurzfristige und nachhaltige Erfüllung aller berufsrechtlichen Anforderungen.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die einheitlichen Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung sowie zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen sicher, dass unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken hinreichend nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Diese Regelungen sind im Organisationshandbuch niedergelegt. Darin ist die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen festgelegt. Dabei wurden von uns Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur Aufträge angenommen bzw. fortgeführt werden,

- wenn nach der Analyse der Integrität des Mandanten und der mit dem Auftrag verbundenen Risiken entweder keine besonderen Risiken vorliegen oder ausreichende Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können,
- bei denen die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt wurden (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 10 ff GwG),
- wenn ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen vorhanden sind, um den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können,
- bei denen die allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der Grundsatz der Unabhängigkeit, eingehalten werden können.

Der Prozess der Auftragsannahme und -fortführung stellt sicher, dass die notwendigen Feststellungen, ob obige Voraussetzungen erfüllt sind, vor der Entscheidung über die Annahme bzw. Fortführung der betreffenden Aufträge getroffen werden. Unser Verfahren stellt sicher, dass die diesbezügliche sachgerechte Entscheidung unabhängig davon getroffen wird, ob es sich um einen bestehenden oder einen neuen Mandanten handelt.

Der standardisierte Ansatz fragt alle im Hinblick auf das spezifische Mandantenrisiko bedeutenden Aspekte ab.

Bei Folgeaufträgen werden im Rahmen des Fortführungsprozesses Änderungen der Mandats- und Auftragsrisiken sorgfältig beurteilt und beim Vorhandensein derartiger Änderungen die Freigabe durch das Risk Management erteilt.

Im Rahmen unseres formalisierten Auftragsannahme- und -fortführungsprozesses wird darüber hinaus festgestellt, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandaten drohen. In Fällen von Meinungsunterschieden zu den Positionen des nationalen Risk Managements liegt die finale Entscheidung über die Auftragsannahme und ggf. flankierende Maßnahmen auf Ebene des Management

Boards und der Service Line. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt das Management Board wie auch die Service Line insbesondere die deutschen rechtlichen und berufsständischen Anforderungen.

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, wird hierüber das Risk Management unverzüglich informiert. Dieses entscheidet gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte, einschließlich der Notwendigkeit einer erforderlichen Niederlegung eines Mandates. Für die vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen haben wir Regelungen in Übereinstimmung mit § 318 Abs. 6 und Abs. 8 HGB getroffen.

Gesamtplanung aller Aufträge

Durch das EDV-gestützte Planungssystem wird eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge sichergestellt, welche die Voraussetzungen dafür schafft, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht kommen wir unserer Verpflichtung nach, mit Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten verantwortungsvoll umzugehen. Hierzu haben wir ein System eingerichtet, bei dem insbesondere Mitarbeiter in einem repressionsfreien Umfeld und anonym Beschwerden vortragen können. Dabei verfolgen wir grundsätzlich jede uns kommunizierte Einwendung, gleichgültig ob sich aus ihr Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben oder nicht.

Im Mitarbeiter- wie auch Mandantenkreis pflegen wir eine direkte und offene Kommunikation, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen, sicherstellen.

Durch unser Personalbetreuungskonzept mittels Mentoren stellen wir zudem sicher, dass Beschwerden von Mitarbeitern unserer Unternehmensleitung ohne Sorge vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Beschwerden werden mit betroffenen Wirtschaftsprüfern sowie den für die Qualitätssicherung zuständigen Risk Management Partnern diskutiert. Im Bedarfsfall werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, die sich grundsätzlich auf alle Teilbereiche unserer Praxis erstrecken können.

Auftragsabwicklung

Durch Zuordnung von auftragsverantwortlichem Partner und Manager zu einem bestimmten Prüfungsauftrag legen wir die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung fest. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer werden dem Mandanten gegenüber im Rahmen der von uns standardisierten Auftragsschreiben kommuniziert. Wir tragen durch sorgfältige Auswahl im Einzelfall dafür Sorge, dass die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer über hinreichende persönliche wie fachliche Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven verfügen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams legen wir die gleichen Auswahlkriterien an, damit die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen erfüllt werden können und eine ordnungsgemäße Berichterstattung gewährleistet ist.

Dabei kommen Partnern, Managern und dem Prüfungsteam jeweils besondere Aufgaben und Pflichten zu: Partner und Manager haben insbesondere Überwachungspflichten bei der Auftragsabwicklung der ihnen zugeteilten Mitarbeiter, denen sie zeitnah nachzukommen und dieses in den Arbeitspapieren gemäß unseren Richtlinien zu dokumentieren haben. Die zeitnahe Überprüfung der Arbeitsergebnisse der fachlichen Mitarbeiter ist Grundlage dafür, dass Probleme oder Feststellungen in der Auftragsabwicklung rechtzeitig adressiert und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Partner und Manager haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Prüfungsteams sachgerecht eingearbeitet sind und mit der notwendigen Sachkenntnis fachlicher Art, aber auch mit Kenntnissen zu dem Geschäft und dem Geschäftsumfeld des Mandanten ausgestattet sind. Dabei werden weniger erfahrene Mitarbeiter von erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams umfassend in ihre Aufgaben eingewiesen.

Während der Abwicklung eines Prüfungsauftrags besteht für das Prüfungsteam jederzeit die Möglichkeit und in bestimmten Fällen auch die Pflicht, fachlichen Rat bei der Fachabteilung oder unseren Expertengruppen für spezielle Sachverhalte (z.B. IFRS Expert Group, US Desk, etc.) einzuholen. Unsere Regelungen zur fachlichen Konsultation enthalten die Voraussetzungen für die Einleitung des Konsultationsprozesses und Richtlinien zur Durchführung der Konsultation. Es sind zudem bestimmte Sachverhalte festgelegt, bei denen eine Pflicht zur Konsultation besteht.

IV. Mandanten

1. Dienstleistungsangebot und Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2016/2017

Das Dienstleistungsangebot der Dr. Steinberg & Partner GmbH umfasst im Wesentlichen die Bereiche Abschlussprüfung und Steuerberatung. Daneben werden weitere Prüfungsleistungen sowie betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen durchgeführt.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2016/2017 folgende Umsatzerlöse erzielt:

	€
Abschlussprüferleistungen für Unternehmen von öffentlichen Interesse	54.470
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	3.062.631
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	435.957
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	871.697
Gesamtergebnis	4.424.755

2. Liste der im Geschäftsjahr 2016/2017 geprüften Unternehmen von öffentlichen Interesse

Die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2016/2017 bei folgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB die gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfung durchgeführt:

- Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG

V. Human Resources

1. Mitarbeiter

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. September 2016 hat die Mazars GmbH & Co. KG einen 20% Anteil an der Dr. Steinberg & Partner GmbH erworben. Zum gleichen Zeitpunkt haben die Gesellschafter der Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ihren Beitritt zur deutschen Partnerschaft von Mazars erklärt. Nach dem vollständigen Übergang des gesamten Personals auf die RBSM GmbH & Co. KG wird seit diesem Zeitpunkt die überwiegende Mehrheit der Prüfungs- und Beratungsaufträge über einen Betriebspachtvertrag von der Mazars GmbH & Co. KG abgewickelt.

Die Dr. Steinberg & Partner GmbH verfügt somit über keine eigenen Mitarbeiter mehr, da die Arbeitsverhältnisse auf die Mazars GmbH & Co. KG übergegangen sind. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf das System von Mazars:

2. Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Partner und der leitenden Angestellten

Die Vergütung der Partner besteht aus einer Tätigkeitsvergütung und einer Gewinnbeteiligung nach einem Punktesystem, welche im Regelfall mit der Höhe der Beteiligung am Gesellschaftskapital korrelieren. Mithin ist die Vergütung nicht von der Erreichung bestimmter individueller Umsatz-, Ertrags- oder Akquisitionsziele abhängig.

Leitende Mitarbeiter erhalten ein fixes Grundgehalt und eine variable Tantieme. Das Festgehalt bemisst sich nach Qualifikation und Erfahrungen der einzelnen Mitarbeiter und den Marktgegebenheiten. Sie sind zu einem Teil vom Gewinn von Mazars Deutschland abhängig und berücksichtigen daneben insbesondere den persönlichen Leistungsbeitrag des Mitarbeiters. Für die Bewertung des Leistungsbeitrags des einzelnen leitenden Mitarbeiters werden Kriterien wie persönliches Engagement, Fachkompetenz, Risikobewusstsein, Mandantenakzeptanz und die Fähigkeit, ein Team zu instruieren, zu motivieren und zu führen, herangezogen sowie die persönliche Entwicklung berücksichtigt. Die Gesamtvergütung der Partner einer Mazars-Landesgesellschaft erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit von der Leistung der jeweiligen Mitgliedsgesellschaft, die diese zur Gesamtleistung der Mazars-Gruppe beiträgt. Der prozentuale Anteil einer Landesgesellschaft wird alle drei Jahre in einem Budgetierungsprozess, an dem alle Landesgesellschaften teilnehmen, für die folgenden drei Jahre festgelegt. In einem Korridor von plus/minus 10 % des vereinbarten Budgets wird das tatsächlich erzielte Ergebnis eines jeden Geschäftsjahres der jeweiligen Landesgesellschaft zugerechnet und unter den Partnern nach den oben beschriebenen Grundlagen verteilt. Ebenfalls alle drei Jahre werden die Gewinnanteile der Partner einer Landesgesellschaft untereinander in Abhängigkeit von der Gesamtleistung des jeweiligen Landes sowie der jeweiligen Partner-Einzelleistung verteilt. Die Partner-Einzelleistung bemisst sich anhand diverser Kriterien wie Professionalität, fachliche Kompetenz, Bedeutung und Komplexität der Aufträge, Beitrag zur allgemei-

nen Entwicklung der lokalen Gesellschaft und der Gruppe, Grad der Führungsverantwortung, Leistung im Finanzmanagement sowie partnerschaftliches Engagement. Keines der oben genannten Kriterien wird dabei isoliert betrachtet. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf der fachlichen Kompetenz sowie dem partnerschaftlichen Engagement.

3. **Qualität durch Förderung von Mitarbeiterpotentialen**

Wir sind davon überzeugt, dass die Qualität der Dienstleistungen, die wir für unsere Mandanten und den Markt erbringen, vom Potential unserer Mitarbeiter abhängt. Das Rückgrat unserer Strategie zur Förderung unserer Mitarbeiterpotentiale sind die folgenden Elemente:

- unsere Unternehmenskultur
- unser Engagement
- unsere Vielfalt an Talenten
- unser transparentes und effektives Beurteilungssystem.

Auf Basis unserer gemeinsamen Unternehmenswerte und Geschäftsführungsprinzipien und in einem Arbeitsumfeld, das auf Erfüllung ausgerichtet ist, gründet unser Talentmanagement auf drei Grundprinzipien:

- Suche und Bindung der talentiertesten Mitarbeiter,
- Fortbildung zu fachlichen und managementrelevanten Themen (vgl. Punkt V.4 zur kontinuierlichen Aus- und Fortbildung),
- Attraktive Karrieremöglichkeiten, insbesondere auch international innerhalb unserer schnell wachsenden Organisation.

Die Mitarbeiter von Mazars verfügen über Zielvorgaben und klare Erwartungen an ihre Arbeit, sie erhalten Rückmeldungen und führen regelmäßig Leistungsbeurteilungsgespräche. Unser Global Talent and Performance Management Programm überwacht die Entwicklung unserer Mitarbeiter in allen Mazars-Ländern. Dieses Programm liefert uns qualitative Informationen zu den Erwartungen und Kompetenzen unserer fachlichen Mitarbeiter, durch die wir wiederum unsere Fortschritte im Hinblick auf unsere langfristigen Personalentwicklungsziele abschätzen können.

Jeder Mitarbeiter von Mazars hat seine spezielle Rolle und die Gelegenheit, an unserem Erfolg entscheidend mitzuwirken.

Als weltweit aufgestellte Organisation weiß Mazars um die Wichtigkeit interkultureller Zusammenarbeit und fördern die internationale Entwicklung unserer Mitarbeiter und Führungskräfte. Mitarbeiter, die ihre Karriere durch eine Auslandserfahrung bereichern möchten, können aus einer Vielzahl an Austauschprogrammen wählen, einschließlich strategischer Mobilitätsmöglichkeiten, in denen qualifizierte Senior Manager für drei bis fünf Jahre zu hochrangigen Projekten delegiert werden, bis hin zu einem dauerhaften Wechsel. Befristete Entsendungen sind auch durch das MOVE-Programm möglich, welches es geeigneten und motivierten Senior Prüfern und Managern ermöglicht, für zwei bis sechs Monate auf Projekten im Ausland zu arbeiten. Unsere kurz- und langfristigen Mobilitätsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zum Ideenaustausch zwischen den Mazars-Mitgliedsgesellschaften und fördern die weltweite Entwicklung der Mazars-Organisation.

4. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Abschlussprüfern

Das interne Fortbildungsprogramm von Mazars ist für die Gruppe von zentraler strategischer Bedeutung, nicht nur aufgrund der Inhalte (Wissenstransfer sowie Aktualisierung des Fachwissens) sondern insbesondere auch als Schlüsselement der Kommunikation von Berufs- und Standesregeln sowie Anforderungen berufsständischer Ethik an unsere fachlichen Mitarbeiter.

In jeder Mitgliedsgesellschaft wird eine Fortbildungsliste geführt, in der für jeden Mitarbeiter und Partner festgehalten wird, an welchen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen wurde. Somit wird sichergestellt, dass der jeweilige Mitarbeiter an allen notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und dass diese der Auftragsverantwortung des Mitarbeiters entsprechen.

Das Seminarprogramm jeder Mitgliedsgesellschaft beinhaltet einen allgemeinen Ausbildungsplan, der von allen Mitarbeitern auf allen Ebenen eingehalten werden muss. Ziel des Seminarprogramms ist es, jedem Mitarbeiter die Entwicklung und Vertiefung seines Wissens in den Bereichen Prüfungsstandards, Rechnungslegungsstandards, Prüfungstechniken und Auftragsmanagement zu ermöglichen.

Weiterhin beinhaltet das Programm einen bereichsspezifischen Ausbildungsplan für Mitarbeiter bestimmter Branchen wie z. B. Versicherungen, Banken, Öffentlicher Sektor und High Tech. Fachliche Mitarbeiter, die an grenzüberschreitenden Abschlussprüfungen teilnehmen, werden in den folgenden Bereichen zu den nationalen Regeln der Länder geschult, in denen die Abschlussprüfung durchgeführt wird:

- Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards
- Koordination von Konzernprüfungen an mehreren Standorten
- Standards für börsennotierte Unternehmen
- Corporate Governance Standards
- nationale und internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Das interne Weiterbildungsprogramm wird durch externe Seminare ergänzt, die den spezifischen Anforderungen bestimmter Mandanten oder einem besonderen wirtschaftlichen Umfeld Rechnung tragen.

Regelmäßige fachliche Veranstaltungen ermöglichen eine Sensibilisierung zu und den Erkenntnisaustausch über besondere Aufträge sowie die Diskussion aktueller Themen.

5. Einhaltung der berufsständischen Fortbildungsverpflichtung

Mazars Deutschland befolgt die deutschen berufsständischen Vorgaben sowie die Vorgaben des International Education Standard 7. Alle Partner und Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftsprüfung geben eine jährliche Erklärung ab, der zufolge sie die maßgeblichen Anforderungen eingehalten haben.

Darüber hinaus befolgt Mazars Deutschland die Vorschriften des § 5 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Die Erfüllung der beruflichen Fortbildungspflichten liegt in der Verantwortung des Berufsträgers. Die Erfüllung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie der Aus- und Fortbildung der sonstigen fachlichen Mitarbeiter wird jährlich überwacht. Die sachliche Kontrolle und Überwachung der Fortbildungsverpflichtungen der Berufsträger und fachlichen Mitarbeiter erfolgt an jedem Standort durch Fortbildungsverantwortliche. Ist an einem Standort kein Verantwortlicher genannt, obliegt die Aufgabe dem verantwortlichen Partner des Standorts für die jeweilige

Service Line oder dem Standortleiter. Die formale Überwachung der Erfüllung der Fortbildungserfordernisse der Berufsträger obliegt der Personalabteilung (HR). Nach der Auswertung der erhaltenen Nachweise wird die Service Line-Leitung über das Ergebnis schriftlich informiert.

Qualifizierte Fachkräfte müssen mindestens 120 Stunden berufliche Fortbildung innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums absolvieren, von denen 60 Stunden nachgewiesen werden müssen. Auch müssen sie mindestens 20 Stunden beruflicher Fortbildung pro Jahr absolvieren. Mazars Deutschland hat ein fachliches Fortbildungsprogramm eingerichtet, welches die Organisation und Durchführung von fachlichen internen und externen Seminaren, die aktive Beteiligung fachlichen Personals an wesentlichen nationalen und internationalen berufsständischen Organisationen sowie umfassende Möglichkeiten zur Teilnahme an Fachveranstaltungen und Konferenzen umfasst.

Das interne Aus- und Fortbildungsprogramm von Mazars Deutschland wird von der Mazars Akademie angeboten und umfasst folgende Bereiche:

- Ausbildung: Basisseminare Audit und Basisseminare Tax/AOS, Grundlagenschulungen IFRS und Konzernrechnungslegung, Datenanalysen, Grundkurs Prüfungssoftware, DATEV-Schulungskonzept
- Fortbildung: Weiterführende Kurse Audit, wie das IFRS-Update, die Senior Development Days, Partner/Manager-Treffen für die Service Lines Audit und Tax/AOS
- Allgemeine Weiterbildung: Soft Skill-Schulungen

Nach dem strukturierten Aus- und Fortbildungsplan erfolgt die Ausbildung der fachlichen Mitarbeiter in der Regel in den ersten fünf Berufsjahren. Ab dem sechsten Berufsjahr bietet die Mazars Akademie weitere Fortbildungsveranstaltungen an. Darüber hinausgehender Fortbildungsbedarf wird durch die Teilnahme an externen Fachveranstaltungen abgedeckt.

VI. Erklärung der Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH

Die Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO

Die Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH erklärt, dass die Maßnahmen des internen Qualitätssicherungssystems so wie es im Abschnitt III.3 beschrieben ist wirksam sind. Sie erklärt ferner, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Regelungen eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen hat die Geschäftsführung sich durch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen sowie Maßnahmen der Nachschau überzeugt.

Erklärung über die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe q) EU-APr-VO

Die Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH erklärt, dass die in Abschnitt III.2 skizzierten Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-APrVO

Die Geschäftsführung der Dr. Steinberg & Partner GmbH erklärt, dass die Berufsträger der Gesellschaft, wie im Abschnitt V.5 beschrieben, zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen angehalten werden und die Einhaltung überwacht wird.

Hamburg, 22. Dezember 2017

Dr. Steinberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Matthias Hondt
Wirtschaftsprüfer

gez. Lutz Beck
Wirtschaftsprüfer